

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);  
Errichtung einer Fischschleuse an der Vorsperre des Eixendorfer  
Stausees  
Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Weiden**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Das Landratsamt Schwandorf gibt bekannt, dass im Rahmen der Errichtung einer Fischschleuse an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG für den geplanten Gewässerausbau beantragt. Da die Vorsperre zum Teil auf dem Gebiet des Landkreises Schwandorf und zum Teil auf dem Gebiet des Landkreises Cham liegt hat die Regierung der Oberpfalz als gemeinsame Aufsichtsbehörde der betroffenen Landratsämter das Landratsamt Schwandorf als zuständig erklärt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Schwandorf aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die geplante Maßnahme erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Deshalb ist ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG) und damit eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Die Maßnahme wirkt sich nur unmittelbar auf den Vorhabensbereich aus. Durch das Vorhaben sind auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten und durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemäß den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Auch aus den Stellungnahmen und Äußerungen der beteiligten Fachstellen ergibt sich nichts anderes.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 09.02.2021

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat